

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Kulturscheune der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern *) vom 13. Juli 2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen am 04.12.2015 folgende Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Kulturscheune als Satzung beschlossen:

1. Ziel und Zweck der Nutzungsbedingungen

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen legen die Grundsätze der Nutzung der Kulturscheune der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen fest. Die Kulturscheune dient den Bürgern der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen als Kommunikationsstätte sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Bürger. Der Clubraum sowie der Saal der Kulturscheune können öffentlich und privat genutzt werden. Die Räume der Kulturscheune können für Feiern und Veranstaltungszwecke auch an Auswärtige vergeben werden.

2. Pflichten der Nutzer

Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erklärt sich der Nutzer zur Anerkennung nachfolgender Pflichten bereit:

- Zweckmäßigkeit und Beschaffenheit der Räumlichkeiten und deren Ausstattung vor Benutzung zu prüfen hinsichtlich des allgemein üblichen funktionstüchtigen Zustandes,
- Das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden,
- Verwendung des Mobiliars der Kulturscheune nicht im Außenbereich, ebenso darf kein Mobiliar vom Außenbereich (z.B. Biergarnitur) in den Innenbereich transportiert werden (Schutz des Bodenbelages),
- Haftung für Personen- und Sachschäden, die der Nutzer oder Veranstaltungsbesucher des Nutzers in der Kulturscheune der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen verursachen,
- Haftungsfreistellung der Kulturscheune und deren Mitarbeiter, wenn diese Güter des Nutzers in Empfang nehmen und diese während der Verwahrung in der Kulturscheune beschädigt oder gestohlen werden,
- Überweisung des Nutzungsentgeltes entsprechend der Festlegung nach Vertragsabschluss auf das im Vertrag angegebene Konto,
- Beibringung der festgelegten Kautions in bar bei der Einweisung,
- Einhaltung der vereinbarten Nutzungszeit,
- Einhaltung der vereinbarten Personenzahl,
- Beachtung von Sicherheitsvorschriften, z.B. Umgang mit offenem Licht,
- Beachtung des Rauchverbotes und des Konsumverbotes illegaler Drogen in der Kulturscheune,
- Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) in Verbindung mit dem Jugendschutzgesetz,
- Beachtung der Nutzungsbedingungen für technische Einrichtungen,
- Verzicht auf das Anbringen (z.B. Festkleben) von Plakaten oder ähnlichem an Wänden, Türen oder Glasscheiben,
- Mitbringverbot von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen,
- Beibringen sämtlicher behördlicher Genehmigungen, die zur Abhaltung der Veranstaltung erforderlich sind (Schankerlaubnis, GEMA),
- Befahren der Auffahrt zur Kulturscheune und der Parkflächen nur im Schritt-Tempo,
- Freihalten der Rettungswege im Haus und der Zufahrt zur Kulturscheune,
- Mitnahme des Leerguts und der entstandenen Abfälle direkt nach Veranstaltungsende entsprechend Absprache, ebenso sind mitgebrachte Gegenstände nach Veranstaltungsende wieder mitzunehmen,
- Vermeidung von Lärmbelästigung: Ab 22.00 Uhr bei Veranstaltungen mit Musik sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, bei Aufenthalt vor dem Haus ist Lärm zu vermeiden, Beim Verlassen der Einrichtung sind die Besucher darauf hinzuweisen, Lärmbelästigungen für die Anwohner zu vermeiden.

Dem Nutzer ist es untersagt

- ohne schriftliche Genehmigung, Speisen oder Getränke zu verkaufen sowie während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen,
- im Außenbereich Beschallung durch Lautsprecher durchzuführen,
- innerhalb und außerhalb der Kulturscheune Feuerwerke abzubrennen, Ausnahme: Sivester,
- die Räume anderen Personen gegen Bezahlung zu überlassen,
- den übernommenen Schlüssel an Dritte weiterzugeben,
- in den Räumen der Kulturscheune zu übernachten.
- Verfassungsfeindliche rechts- oder linksextremistische Symbole zur Schau zu stellen. Dieses Verbot schließt Symbole ein, die durch Ähnlichkeit mit den vorher genannten eine entsprechende politische Einstellung des Nutzers vermuten lassen.

3. Hausrecht

3.1 Das Hausrecht im Gemeindezentrum übt der Bürgermeister aus. Er kann seine Befugnisse auf Dritte delegieren.

3.2 Der Bürgermeister bzw. ein von der Gemeindevertretung Beauftragter hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten und bei Nichtvertragseseinhaltung die Veranstaltung aufzulösen, ohne Anspruch auf Rückzahlung des Nutzungsentgeltes und der Kautio.

4. Nutzungsumfang

4.1 Der Nutzer erhält bei ganztägiger Nutzung ohne Anwesenheit des Beauftragten der Gemeinde eine Einweisung und einen Schlüssel gegen Quittierung, in der Regel am Tag vor Beginn der Veranstaltung.

4.2 Bei stundenweiser Nutzung erhält der Nutzer eine Einweisung und einen Schlüssel gegen Quittierung, in der Regel vor Beginn der Veranstaltung und gibt diesen nach der Veranstaltung zurück.

4.3 Zur vertragsgemäßen Nutzung gehören der im Vertrag zugesicherte Raum sowie die jeweiligen Zugänge, Flure und Toiletten.

4.4 Die Nutzung des Clubraumes ist auf 32 Personen, die Nutzung des Saales ist auf 140 Personen beschränkt.

4.5 Bei notwendigen Umbauarbeiten an der Bühne und bei der Tischanordnung/Bestuhlung sind vor Nutzungsbeginn und nach Nutzungsende 2 Arbeitskräfte beizustellen, die in der Lage sind, nach Einweisung diese Arbeiten auszuführen.

4.6 Die Räumlichkeiten sind spätestens am Tag nach der Nutzung bis 12.00 Uhr an den Beauftragten der Gemeindevertretung besenrein zu übergeben, wenn nicht nachfolgende Nutzungen einen früheren Termin erfordern. Der empfangene Schlüssel ist zurückzugeben. Die Feinreinigung wird durch die Gemeinde veranlasst.

4.7 Rückgabe der Kautio
Entstandene Schäden jeglicher Art sind durch den Nutzer zu melden und abzurechnen. Die Rückgabe der Kautio erfolgt erst nach Abnahme und restloser Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag. Bei Nichteinhaltung von Vertrag und Hausordnung wird die Kautio teilweise oder vollständig einbehalten und gegebenenfalls mit Ersatzansprüchen verrechnet.

4.8 Vertragsende
Der Vertrag endet erst nach Rückgabe des Schlüssels. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden sowie für alle Kosten der Umstellung der Schließanlage.

5. Nutzungsentgelt und Kautio

5.1 Das Nutzungsentgelt ergibt sich aus:
Personalaufwand (Verwaltung, Organisation,

Bestuhlung, Vorbereitung der Räume, Verschleiß und Erneuerung der Einrichtung sowie Renovierung, Nutzerbetreuung bei Veranstaltungen, Betriebsmittel (Strom, Gas, Wasser) und Raumreinigung (Pfleagematerial, Reinigungspersonal).

5.2 Die regelmäßige Nutzung durch Vereine, Interessenverbände und Zusammenschlüsse der Gemeinde, zur Ausübung von Zusammenkünften, Übungszwecken und gesellschaftlichem Leben, ohne kommerziellen Hintergrund, ist nach Antragstellung und Befürwortung durch die Gemeindevertretung kostenlos. Diese Nutzung schließt die besenreine Übergabe nach Beendigung der Veranstaltung ein.

5.3 Für die private Nutzung, für die Nutzung durch Vereine über den Gemeinderahmen hinaus, sowie die Nutzung durch kommerzielle Veranstalter ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsgebühren ist Inhalt der Nutzungsverträge. In allen Fällen wird unterschieden, nach Anwohnern oder Vereinen der Gemeinde (in der Tabelle „Anwohner“) Anwohnern und Vereinen außerhalb der Gemeinde (in der Tabelle „Auswärtige“)

5.4 Nutzungsentgelt für Nutzung bis zu 4 Stunden:

Clubraum		Saal	
bis zu 2 Stunden	bis zu 4 Stunden	bis zu 2 Stunden	bis zu 4 Stunden
20,00 €/Tag	40,00 €/Tag	30,00 €/Tag	50,00 €/Tag
Für die Benutzung der Küche ist ein Aufschlag von 35 € zu zahlen.			
Zusätzlich ist für die Feinreinigung des Clubraumes wird ein Betrag von 30 €/Tag und für den Saal von 50 €/Tag erhoben.			

5.5 Nutzungsentgelt für ganztägige Nutzung:

Clubraum		Saal	
für Anwohner	für Auswärtige	für Anwohner	für Auswärtige
40,00 €/Tag	60,00 €/Tag	160,00 €/Tag	265,00 €/Tag
Für die Benutzung der Küche ist ein Aufschlag von 35 € zu zahlen.			
Zusätzlich ist für die Feinreinigung des Clubraumes wird ein Betrag von 30 €/Tag und für den Saal von 50 €/Tag erhoben.			

5.6 Dauernutzung

Für die Nutzung über mehrere Tage innerhalb einer Woche oder für die Nutzung an bestimmten Tagen über mehrere Wochen werden die Nutzungsentgelte in Verträgen durch die Gemeindevertretung (Bürgermeister) festgelegt.

5.7 Kautio

Die Kautio beträgt für den Clubraum 100 € und für den Saal 300 €.

6. Catering

6.1 Die Küche ist keine Garküche. Sie dient der Zubereitung und Ausgabe von kalten und heißen Getränken, zur Imbiss-Herstellung sowie zur Aufbereitung und Verteilung von Catering-Speisen.

6.2 Die Bestellung und Bereitstellung von Catering ist Sache des Nutzers.

7. Vorreservierung, Buchungsanfrage und Buchung

7.1 Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Räume vorzureservieren, sofern freie Raumkapazitäten zur Verfügung stehen und keine andere Raumreservierung vorliegt.

7.2 Die beantragten Räume werden im Regelfall nach dem Zeitpunkt der Nutzungsanmeldung vergeben, d.h. eine zuerst eingehende Nutzungsanmeldung wird zuerst berücksichtigt.

Vorrang bei der Vergabe haben jedoch die Bürger und die gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen. In Ausnahmefällen können fest vergebene Termine aus besonderen Gründen vom Bürgermeister zurückgestellt werden. Die Zurückstellung muss dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden aus der Zurückstellung besteht nicht.

7.3 Über die Entscheidung des Bürgermeisters/Gemeindevertreters oder durch den von der Gemeindevertretung bestimmten Beauftragten ist der Nutzer schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail (nach Absprache in der Nutzungsanfrage) zu informieren. Bei Zustimmung wird ein Nutzungsvertrag in der Regel spätestens 6 Wochen vor Nutzungsbeginn abgeschlossen. Der Nutzer erhält eine Kopie des unterzeichneten Vertrages als Buchungsbestätigung.

7.7 Die Erlaubnis der Benutzung der Kulturscheune kann versagt werden, wenn

- das öffentliche Interesse oder andere wichtige Gründe dieses erfordern,
- durch die Nutzung Beschädigungen zu erwarten sind,
- zuvor vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wurde.

7.8 In Fällen höherer Gewalt (Wasserschaden, technische Defekte, nicht aufschiebbar Reparaturen, Personenschaden) wird sowohl die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen als auch der Nutzer von Vertragsverpflichtungen frei.

7.9 Die Mitteilung detaillierter Veranstaltungsdaten, insbesondere Programm und Ablauf, Angaben zur Bestuhlung und sonstiger für die Organisation relevanten Veranstaltungsinformationen hat spätestens eine Woche vor der Nutzung zu erfolgen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf die Durchführung bzw. Bereitstellung der Dienste.

7,10 Der Nutzungsvertrag wird ungültig, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt und/oder die Kautio nicht innerhalb der vereinbarten Zeit entrichtet wurden.

8. Stornierung, Ausfall

8.1 Der Nutzer hat ein Stornierungsrecht. Das Stornierungsrecht endet sieben Werktagen vor der vereinbarten Nutzung.

8.2 Eine Stornierung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

8.3 Nimmt der Nutzer sein Stornierungsrecht nach Ziffer 8.1 wahr, erklärt er sich zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Stornierungsgebühr) in Höhe von 20 € bereit.

8.4 Erfolgt eine Absage, die außerhalb der in Ziffer 8.1 vereinbarten Stornierungszeit liegt, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 100 € fällig.

8.5 Erscheint der Nutzer - ohne abzusagen - zur vereinbarten Zeit nicht, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 200 € fällig.

9. Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsundwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden allgemeinen Nutzungsbedingungen wurden am 04.12.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen beschlossen und treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Eduardo Catalán Bermudez
Bürgermeister